

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 997 - 998

Ist für die Rechtsgültigkeit eines Dienstmiethvertrages nothwendig, daß über die Zeit, für welche er in Wirksamkeit bleiben soll, ein Uebereinkommen getroffen wird? Unterliegt der Anspruch auf das Interesse wegen Nichterfüllung eines Dienstvertrages der kurzen Verjährung aus § 1 Ziff. 6 des Ges. vom 31. März 1838?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Schreiben der Klägerin vom 17. Februar, 24. März und 28. August 1885 und auf die Erklärungen der Parteien in der Vorinstanz nicht zweifelhaft sein, wonach nicht gewisse Bohrarbeiten, sondern die Herstellung eines artesischen Brunnens oder eines artesischen Bohrloches, wie es in einem der Briefe heißt, übernommen und beabsichtigt war (vergl. Entsch. des R.G. in Civ.S. Bd. 10 S. 204).

Nach der eigenen Behauptung der Klägerin ist das Werk vor der Uebernahme desselben an den Besteller, und ohne daß der letztere mit der Uebernahme in Verzug gekommen wäre, dadurch unbrauchbar geworden, daß in Folge der Einsetzung eines Filters eine Verstopfung eintrat, die sich mit allen technischen Mitteln nicht beseitigen ließ. Es muß sogar — obwohl dies nicht entscheidend ist — angenommen werden, daß die Unbrauchbarkeit schon vor Vollendung des Werkes eingetreten ist. Denn vor der Einsetzung des Filters war nur ein Gemisch von Sand und Wasser zu Tage getreten, welches dem Zwecke eines artesischen Brunnens nicht entsprach. Dies machte aber die Einsetzung des Filters nothwendig, die indessen den erwarteten Erfolg nicht hatte, vielmehr die gänzliche Verstopfung des Brunnens herbeiführte. Daß die Klägerin für die Auffindung von Wasser überhaupt und speziell für die Auffindung brauchbaren (d. h. wohl trinkbaren) Wassers keine Gewähr übernommen hatte, kommt hierbei nicht in Frage. Es liegt nicht der Fall vor, daß Wasser oder trinkbares Wasser nicht aufgefunden ist, und daß die Unbrauchbarkeit des Werkes in diesen, von der Klägerin nicht zu vertretenden Umständen ihren Grund hat. Die auf den Rest der Vergütung für die geleisteten Arbeiten und Auslagen gerichtete Klage erscheint nach alledem rechtlich an sich nicht begründet. (Die weiteren Gründe interessieren nicht.)

Nr. 58.

Ist für die Rechtsgültigkeit eines Dienstmiethvertrages nothwendig, daß über die Zeit, für welche er in Wirksamkeit bleiben soll, ein Uebereinkommen getroffen wird? Unterliegt der Anspruch auf das Interesse wegen Nichterfüllung eines Dienstvertrages der kurzen Verjährung aus § 1 Biff. 6 des Ges. vom 31. März 1838?

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 2. Februar 1892 in Sachen der Firma Gebr. B., Beklagten, wider den Fuhrmann L., Kläger. III. 239/91.)

Die Revision der Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Frankfurt ist zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die streitenden Theile haben am 1. März 1884 einen Vertrag des Inhalts mit einander geschlossen, daß Kläger unter der Verpflichtung, 20 Pferde mit Wagen zu stellen, die Anfuhr der Steine aus dem der Beklagten gehörigen Steinbruch Asberg an bestimmte Rheinlagerplätze für einen Fuhrlohn von 12 Pf. per Centner übernahm. Nach Artikel VIII der Vertragsurkunde ist die Dauer des Kontrakts auf die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1884 mit der Maßgabe festgesetzt: „daß wenn die Firma „Gebrüder B.“ noch mehr Steine anfahren lasse, L. (der Kläger) den Vorzug haben solle“. Diese Nebenabrede legt der Berufungsrichter dahin aus, daß dadurch dem Kläger, ähnlich wie bei dem Vorkaufsrechte, für den Fall, daß Beklagte über das Anfahren von Steinen demnächst mit einem Dritten kontrahiren werde, die Befugniß habe eingeräumt werden sollen, in diesen Vertrag mit Ausschluß des Dritten einzutreten. Er erachtet deshalb die Beklagte, nachdem diese zu Anfang des Jahres 1885 die Anfuhr der Steine an einen anderen Fuhrunternehmer übertragen hatte, dem Kläger gegenüber für schadensersatzpflichtig.

Mit Unrecht greift die Beklagte diese Entscheidung als rechtsirrhümlich an.

Vor Allem besteht kein Rechtsatz des Inhalts, daß ein Dienstmiethvertrag nur dann als rechtsgültig zu Stande gekommen zu erachten sei, wenn die Kontrahenten über die Zeit, für welche der Kontrakt in Wirksamkeit bleiben solle, eine bestimmte Vereinbarung getroffen hätten. Ein solcher Vertrag besteht auch ohne eine derartige Abrede. Entweder ist in diesem Falle, gerade wie bei der Werkverdingung, die Miethzeit von selbst durch den im Vertrag bezeichneten Zweck der Dienste gegeben oder die Dienstmieth kann jederzeit unter Einhaltung der ortsüblichen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Darnach würde hier das dem Kläger nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters eingeräumte Vorrecht zum Eintritte in die Dienstmiethverträge, welche die Beklagte nach dem 31. Dezember 1884 mit Dritten über die Anfuhr von Steinen aus dem Steinbruche Asberg abschließt, grundsätzlich so lange dauern, bis der Steinbruch erschöpft ist oder die Beklagte den Betrieb aufgibt oder sonst irgend ein Ereigniß eintritt, bei dem der Beklagten die Aushaltung des Vertrages unter billiger Berücksichtigung der Umstände nicht länger zugemuthet werden kann, — oder endlich,